



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1985

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	20. 2. 1985	Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR-Vorschaltgesetz)	154

2251

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung der Amtszeit
der Organe des Westdeutschen Rundfunks Köln
(WDR-Vorschaltgesetz)**

Vom 20. Februar 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Rundfunkrat

Die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrates, seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter endet abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 251), am 30. September 1985.

§ 2

Verwaltungsrat

Die Amtszeit des derzeitigen Verwaltungsrates und seiner Mitglieder endet abweichend von § 12 Abs. 1 und 2 WDR-Gesetz mit dem ersten Zusammentritt eines nach dem 30. September 1985 gewählten Verwaltungsrates, spätestens jedoch am 31. Dezember 1985.

§ 3

Programmbeirat

Die Amtszeit des derzeitigen Programmbeirates und seiner Mitglieder endet abweichend von § 17 Abs. 2 WDR-Gesetz am 30. September 1985. Der Programmbeirat nimmt bis zu diesem Zeitpunkt seine bisherigen Aufgaben wahr.

§ 4

Direktoren

Verträge mit Direktoren dürfen während der verlängerten Amtszeit des Rundfunkrates (§ 1) nur mit einer Befristung bis zum 31. Oktober 1985 abgeschlossen oder geändert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

– GV. NW. 1985 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359